

84. Wird der Begriff der stempelpflichtigen Generalvollmacht im Sinne der Tariffstelle 73 des preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 dadurch ausgeschlossen, daß die Vollmacht nur zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem einzelnen Bankgeschäft ermächtigt?

VII. Zivilsenat. UrL. v. 3. Dezember 1915 i. S. Ostbank (Rk.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 293/15.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Fünf mit der klagenden Bank in Geschäftsverbindung stehende Personen, von denen jede ein Vermögen von mehr als 50 000 *M* besitzt, stellten je eine Vollmacht aus, in der sie einen anderen bevollmächtigten, sie der Klägerin gegenüber bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen mit ihr zu vertreten und Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art, zu denen die Machtgeber selbst berechtigt sind, für sie vorzunehmen. Nachdem für jede der Vollmachten ein Stempel von 1,50 *M* verwendet worden war, zog der Beklagte, der die Urkunden als Generalvollmachten ansah, für jede einen weiteren Stempel von 18,50 *M* ein. Die Klägerin verlangt die Rückzahlung dieser letzteren Beträge. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Tariffstelle 73 des preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 unterwirft Vollmachten einem Stempel von 20 *M*, wenn „die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Wert des Gegenstandes 50 000 *M* übersteigt“. Bei den hier in Betracht kommenden 5 Vollmachten ist unstreitig der Gegenstandswert höher als je 50 000 *M*. Eine besondere Rechtseinrichtung der „Generalvollmacht“ ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt. Hierauf und ebenso auf den Sprachgebrauch kommt es aber für die Stempelpflicht nicht an. Denn die Tariffstelle gibt, wie ihr Wortlaut zeigt, eine selbständige Begriffsbestimmung der stempelpflichtigen Generalvollmacht. Danach ist eine Vollmacht als Generalvollmacht nur dann stempelpflichtig, wenn sie entweder zur Vornahme aller Gattungen von Geschäften — nicht aller Geschäfte — oder doch zur Vornahme

gewisser Gattungen von Geschäften ermächtigt und die Geschäfte, was die Eingangsworte der Tariffstelle erfordern, rechtlicher Natur sind. Dieser Begriff der Generalvollmacht trifft für jede der bezeichneten Vollmachten zu, denn sie ermächtigen zur Vornahme „von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art“. Dem steht es auch nicht entgegen, daß die Ermächtigung nur solche Rechtshandlungen umfaßt, die der klagenden Bank gegenüber vorgenommen werden. Denn dieser gegenüber kann der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht jedenfalls innerhalb des Bankverkehrs, im Kontokorrentverhältnis und außerhalb eines solchen, alle möglichen vermögensrechtlichen Handlungen schuldrechtlicher und dinglicher Art mit Rechtswirkung für den Machtgeber vornehmen, z. B. Kaufverträge über Wertpapiere, sonstige bewegliche Sachen oder auch Grundstücke, sowie Verwahrungsverträge abschließen, Auffassungen vornehmen, ein Kontokorrentverhältnis eingehen und aufheben, Hypotheken und sonstige Pfandrechte bestellen, Abtretungen und Schuldbekenntnisse erklären, Wechselverpflichtungen und Bürgschaften übernehmen usw. Derartige Vollmachten, die zur Verfügung über das gesamte Vermögen des Machtgebers durch alle Arten von Rechtshandlungen ermächtigen, würde übrigens auch der Sprachgebrauch als Generalvollmachten bezeichnen. Von einer Sondervollmacht könnte nur die Rede sein, wenn es sich um eine einzige Gattung von Geschäften handeln würde oder wenn die Vollmacht sich auf nur einen Vermögensgegenstand oder mehrere einzelne Vermögensgegenstände, oder wenn sie sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beschränkte. Das trifft auf die hier in Betracht kommenden Vollmachten nicht zu, denn der Kunde eines Bankhauses kann mit diesem gleichzeitig in einer großen Anzahl der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse stehen. Zu einer gewissen wirtschaftlichen Einheit sind sie nur dadurch verknüpft, daß bei jedem dieser Rechtsverhältnisse dieselben beiden Personen beteiligt sind. Daß die Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit mehr als einer Person ermächtigen müsse, hat die Tariffstelle für das Vorliegen einer Generalvollmacht nicht erfordert, sie erblickt vielmehr das unterscheidende Merkmal nur in der Mehrheit von Gattungen der Rechtsgeschäfte, zu der die Vollmacht ermächtigt. Deshalb hat die Rechtsprechung das Vorhandensein einer stempelspflichtigen Generalvollmacht auch in den

Fällen angenommen, in denen die Ermächtigung zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Rechtsgeschäften sich auf einen bestimmten Teil des Vermögens des Machtgebers beschränkt, z. B. auf eine ihm angefallene Erbschaft oder auf ein von ihm betriebenes Handelsgeschäft oder auf eine Anzahl ihm gehöriger, in einem bestimmten Landbezirke gelegener Grundstücke (Jur. Wochenschr. 1903 S. 319 Nr. 23). Zugunsten der Revision läßt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Tariffstelle nichts herleiten. Nach der Begründung des Entwurfs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 wird die ohne Änderung in das jetzige Stempelsteuergesetz übernommene Vorschrift der Tariffstelle 73 über die Generalvollmachten damit gerechtfertigt, daß derartige Vollmachten regelmäßig eine längere Dauer und einen erheblichen Umfang des Vollmachtauftrags mit sich bringen und daß bei ihnen meistens die Leistungsfähigkeit des Machtgebers eine größere ist. Diese Kennzeichen treffen auch auf die hier vorliegenden fünf Vollmachten zu. Sie sind also auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Revision mußte hiernach erfolglos bleiben.“